

Von Monat zu Monat : die militärischen Requisitionen

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die militärischen Requisitionen

I.

Neben den normalen Formen der Beschaffung aller von den Armeen benötigten Mittel, des Kaufs und gegebenenfalls der Miete, hat das Militärrecht der modernen Staaten noch eine zweite, ausserordentliche Beschaffungsform entwickelt, die *Requisition* des betreffenden Materials im Inland. Der Requisition kommt unter den schweizerischen Milizverhältnissen naturgemäss besondere Bedeutung zu; denn — im Gegensatz zum stehenden Heer — benötigt unsere Armee ihre Ausrüstung erst im Mobilmachungsfall, so dass diese, abgesehen von den kurzen Ausbildungszeiten, während der grössten Zeit unbenützt bereitsteht. Die rein militärische Ausrüstung, wie Waffen, militärische Geräte usw. müssen natürlich immer vorhanden und jederzeit greifbar sein; daneben gibt es aber Teile der materiellen Rüstung, deren vollständige Beschaffung im Frieden und deren dauernder Unterhalt ausserordentlich hohe Kosten verursachen würde — deren ständiges Vorhandensein aber gar nicht notwendig ist, weil sie in genügenden Mengen im Land vorhanden sind und hier im Mobilmachungsfall sofort zur Verfügung stehen; es sei insbesondere an die Motorfahrzeuge, an die Zug- und Saumpferde sowie an die Baugeräte erinnert, die grösstenteils auf dem Requisitionsweg für die Armee beschafft werden. Bei diesen schon im Frieden bis in alle Einzelheiten vorbereiteten Requisitionen spricht man bei uns auch von einer «Stellungspflicht»; es wird also gewissermassen die Wehrpflicht des Mannes ausgedehnt auf eine Reihe von militärisch wichtigen Kampfmitteln, so dass man auch von einer «Wehrpflicht der Motorfahrzeuge», der Pferde, Kriegshunde, Baumaschinen usw. sprechen kann. Rechtlich gesehen handelt es sich aber dabei eindeutig um Requisition. Neben diesen vorbereiteten Requisitionen steht die grosse Gruppe jener Requisitionsfälle, in denen sich die Armee von Fall zu Fall, je nach dem jeweiligen Bedürfnis, aus dem Land mit den Gütern versorgt, die sie unmittelbar benötigt; es handelt sich dabei vor allem um alle möglichen Gebrauchsgegenstände sowie um Lebens- und Futtermittel und Brennstoffe.

Schon diese Gegenüberstellung zeigt, dass es sich bei der Requisition nicht um einen einheitlichen Begriff handelt, sondern dass, je nach dem Requisitionsgut und je nach dem militärischen Bedürfnis, ganz verschiedene Formen der Requisition Platz greifen können. Dies ist auch der Grund dafür, dass wir *kein einheitliches Requisitionsrecht* besitzen, sondern dass die Rechtsgrundlagen der Requisition nicht nur in verschiedenen Erlassen verstreut, sondern auch verschieden ausgestaltet sind, was nicht zur Förderung der Klarheit beiträgt. Einerseits enthält die Militärorganisation in Art. 200 die allgemeine Ermächtigung der Militärbehörden und der Truppe, in Zeiten aktiven Dienstes das bewegliche und unbewegliche Eigentum von Privaten in Anspruch zu nehmen, das sie für ihre militärische Zwecke benötigen, und andererseits sind auch im Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der Schweizerischen Armee (Art. 109 ff.) und damit im Verwaltungsreglement (Ziff. 557 ff.) entsprechende Bestimmungen enthalten. Während die Einzelheiten der Pferde- und Motorfahrzeugstellung ebenfalls im Verwaltungsreglement umschrieben sind, ist für die grosse Zahl der anderen Requisitionsgüter eine besondere bundesrätliche Verordnung vom 28. Dezember 1951 über militärische Requisitionen massgebend; Sondererlasse bestehen ferner für Baugeräte (Verordnung vom 17. November 1953), für Militärhunde (Verordnung vom 20. August 1951) sowie für Militärbrieftauben (Verordnung vom 20. September 1954).

II.

Das Wesen der Requisition liegt in der Anwendung eines *staatlichen Zwanges*. Kraft seiner Hoheitsrechte greift hier der Staat in die geschützten Interessen des Einzelnen — nämlich seiner Eigentumsrechte — ein, um seine im Gesamtwohl liegenden Aufgaben zu erfüllen. Eine im Grundsatz gleiche, wenn auch nicht in allen Einzelheiten übereinstimmende Regelung findet sich im *Expropriationsrecht* des Staates. Hier wie dort entscheidet sich der Staat im Konflikt zwischen den Interessen des Einzelnen und jenen der Allgemeinheit für die Gesamtheit; der Einzelne muss deshalb mit seinem Eigentum für das Gesamtwohl eintreten. (Für das Eigentum von Angehörigen *fremder Staaten* gelten Ausnahmen, sofern der betreffende Staat Gegenrecht hält.) Dieser schwerwiegende Eingriff in die private Rechtssphäre des Einzelnen macht verschiedene *Schutzmassnahmen* notwendig:

a) Die *zeitliche Beschränkung* auf die Zeit des aktiven Dienstes, d. h. also nicht nur auf Zeiten erhöhter Gefahr, sondern auch erhöhter Bedürfnisse der Armee infolge ihrer Mobilmachung. In Friedenszeiten ist somit eine Requisition nicht zulässig; allerdings müssen aus organisatorischen Gründen bestimmte Requisitionsmassnahmen, insbesondere jene der sogenannten «Stellungspflicht», schon im Frieden vorbereitet werden. Eine Requisition von Dienstleistungen ist überhaupt nur im Krieg möglich. Eine letzte Steigerung des Requisitionsbegriffs tritt im Kriegsfall ein; hier verfügt der General nach freiem Ermessen über sämtliche personellen und materiellen Streitmittel des Landes; Art. 212 MO.)

b) Die *Unmöglichkeit* der Beschaffung der betreffenden Gegenstände auf einem *andern Weg* als dem der Requisition (Nachschub aus Beständen der Armee, freier Kauf, Miete, Gebrauchsleihe usw.).

c) Die Beschränkung der Requisition auf den rein *militärischen Bedarf*; für andere Zwecke darf nicht requiriert werden. (Eine Abgrenzung und Koordination der sogenannten «militärischen Requisitionen» zu denjenigen der *Kriegswirtschaft*, die im letzten Krieg auf dem Vollmachtenrecht beruhte, und zu den neu zu schaffenden Requisitionen des *Zivilschutzes* wird zur Zeit vorbereitet.)

d) Die *umfangmässige Beschränkung* der Requisition auf das unbedingt Notwendige. Es dürfen nur so viele Güter requiriert werden, als für die Erfüllung der militärischen Aufgaben unbedingt notwendig sind.

e) Die volle *Entschädigungspflicht* des Staates gegenüber dem Eigentümer für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der Sache. Die Entschädigungsansätze sind, so weit dies möglich ist, zum voraus genau festgelegt; ihre korrekte Anwendung wird durch ein besonderes Schätzungsverfahren sichergestellt.

Nicht als Requisitionen im technischen Sinn gelten die Leistungen der Gemeinden und ihrer Einwohner gemäss Art. 30 ff. der MO sowie der Kriegsbetrieb der staatlichen und konzessionierten Verkehrsunternehmungen im Sinn von Art. 201 der MO.

III.

Durch die Requisition können Güter der verschiedensten Art der militärischen Verwendung zugeführt werden. Die gesetzlichen Erlasse nennen namentlich folgende *Requisitionsgegenstände*:

1. Sachen

A. bewegliche Sachen

a) Verbrauchsgüter

insbesondere Lebensmittel, Fourage und Brennstoffe

b) Gebrauchsgüter und Tiere

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| — Fahrräder | — Baugeräte, Baumaschinen usw. |
| — Fuhrwerke, Wagen, Schlitten usw. | — Bauwerkzeuge, Handwerksgeschirr |
| — Pferdebeschirrungen | — Transportgeräte im Bauwesen |
| — Luftfahrzeuge und Zubehör | — Maschinen und Geräte für |
| — Beobachtungsfernrohre | Schneeräumung |
| — Seilbahnen und Seilbahnmaterial | — alle Gattungen von Motorfahr- |
| — zerlegbare Baracken | zeugen |
| — Luftschutzmaterial | — Pferde |

- Betten und Wäsche
- Holzschlag
- Militärhunde
- Militärbrieftauben

B. unbewegliche Sachen

- Grund und Boden
- Gebäude, Räumlichkeiten, Magazine usw.

2. Dienstleistungen

Die Requisition von *Dienstleistungen* durch Schweizerbürger, die weder im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm noch im Hilfsdienst eingeteilt sind, ist — wie gesagt — nur für den Kriegsfall vorgesehen, wozu allerdings zu sagen ist, dass in diesem Zeitpunkt ohnehin der General nach freiem Ermessen über die gesamten personellen Streitmittel des Landes verfügt (MO Art. 212, in Verbindung mit Art. 202).

IV.

Über die *Arten der Requisition* und die Zuständigkeiten zu ihrer Durchführung enthalten unsere gesetzlichen Vorschriften folgende Bestimmungen:

1. Die *Mobilmachungsrequisition* wird vom *Platzkommando* durchgeführt bis zum Ende der Mobilmachung. Sie umfasst alle jene Gegenstände, deren die mobilisierende Truppe zur Herstellung ihrer etatmässigen Marschbereitschaft bedarf, insbesondere also Motorfahrzeuge und Pferde.

2. Die *ordentliche Requisition* wird von den *Territorialregionskommandos* nach Beendigung der Mobilmachung durchgeführt. Mit ihr werden sämtliche Gegenstände beschafft, welche die Truppe für die Erfüllung ihres militärischen Auftrags benötigt.

3. Die *Notrequisition*, die in Notfällen durch das *Truppenkommando* selbst vorgenommen wird, wenn nämlich weder Platzkommando noch Territorialregionskommando in der Lage sind, die Requisition innert nützlicher Frist durchzuführen. Wie der Name sagt, ist die «ordentliche Requisition» der Normalfall; Mobilmachungsrequisition und Notrequisition sind Sondertatbestände. Ausnahmetatbestände liegen ferner bei der Requisition von Baugeräten und Luftfahrzeugen vor, wo aus naheliegenden Gründen die Abteilung für Genie und Festungswesen und das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen mit den Requisitions-massnahmen betraut sind.

Die betonte *Zentralisierung* der ordentlichen Requisition *bei den Organen des Territorialdienstes* soll nicht nur eine möglichst einheitliche, und für die Betroffenen einigermassen schonende Durchführung der Requisition gewährleisten, auch ist der Territorialdienst als ortsgebundene Organisation am besten in der Lage, die Versorgungslage eines bestimmten Gebietes zu überblicken und zu beurteilen. Zu diesem

Zweck nimmt der Territorialdienst schon im Frieden regelmässig *Ressourcenaufnahmen* vor, die ihm ein Bild der vorhandenen Mittel verschaffen. — Dies sind die Gründe dafür, dass die Truppenkommandanten bei der *Selbstsorge durch Requisition* grundsätzlich den Weg über die territorialdienstlichen Kommandostellen einzuschlagen haben, welche hiefür die notwendigen Anordnungen mit den Gemeinden treffen und für den Ablauf der Requisitionen auch die Verantwortung tragen. Selbst in den Fällen der Notrequisition ist sobald wie möglich dem Territorialdienst über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

V.

Der Vollständigkeit halber sei schliesslich noch darauf hingewiesen, dass das Institut der Requisition nicht nur innerhalb des *eigenen* Staates gilt, sondern auch Gegenstand des *Kriegsvölkerrechtes* bildet. Zwar wird eine *aktive* Requisition gegenüber der Armee oder Angehörigen eines fremden Staates für uns kaum in Frage kommen; dagegen müssten wir uns im Kriegsfall höchst wahrscheinlich *passiv* die Requisitionsmassnahmen eines Angreifers gefallen lassen. Hier, in den Kriegshandlungen zwischen den Völkern hat die Requisition ihre geschichtliche Wurzel. Sie ist entstanden aus dem primitiven Plünderungsrecht, nach welchem die Heere nicht nur bestrebt waren, aus dem Land, in dem sie standen, zu leben, sondern sich auch nach Kräften am Gut des Gegners zu bereichern trachteten. (Für das schweizerische Kriegsrecht ist hier auf den sogenannten «Sempacherbrief» von 1393 hinzuweisen, in welchem — angesichts der schlechten Erfahrungen in der Schlacht bei Sempach — eingehende Vorschriften über das Plündern erlassen wurden; diese waren allerdings weniger durch humanitäre Gründe bedingt, als vielmehr durch das Bestreben, eine Beeinträchtigung der militärischen Schlagkraft durch vorzeitiges Plündern zu verhindern.) — Aus den Erfahrungen des 30 jährigen Krieges, des amerikanischen Sezessionskrieges und des deutsch-französischen Krieges ist schliesslich das erste Haager Abkommen von 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entstanden, das allgemeine Bestimmungen über das Requisitionswesen enthielt; diese Vorschriften wurden im Haager Abkommen von 1907 revidiert, das heute noch Gültigkeit hat.

Kurz

Orientierungslauf

Samstag, den 11. Juni / Sonntag, den 12. Juni 1960

mit militärischen und fachtechnischen Aufgaben für Mitglieder des Schweizerischen Fourierverbandes, der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen.

Organisation: Sektion Zürich des Schweizerischen Fourierverbandes.

Beachten Sie bitte die Ausschreibung in der Aprilnummer «Der Fourier»